

Geschäftsordnung des Synodalrates

Der Synodalrat, gestützt auf Artikel 23 Buchstabe a der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz, erlässt am 2. Juli 1998 für sich die folgende Geschäftsordnung:

1. Konstituierung

Art. 1 ¹ Der Synodalrat konstituiert sich auf seiner ersten Sitzung nach einer Wahlsynode durch die Wahl eines Vizepräsidenten, eines Sekretärs und eines Finanzverwalters.

² Diese drei bilden zusammen mit dem Präsidenten das Büro des Synodalrates.

Art. 2 ¹ Der Präsident vertritt den Synodalrat gegenüber den Gemeinden und nach aussen. Er kann ausser den Vizepräsidenten auch ein anderes Mitglied des Synodalrates für solche Aufgaben delegieren.

² Er leitet die Sitzungen des Synodalrates und legt zusammen mit dem Sekretär die Traktandenliste fest.

³ Er unterzeichnet die Protokolle, einzelne Beschlüsse und die Korrespondenz zusammen mit dem Sekretär.

⁴ Er unterzeichnet zusammen mit dem Bischof (vgl. Art. 24. Abs. 2 der Verfassung) gemeinsame Beschlüsse und Bekanntmachungen an innerkirchliche Adressaten und an eine weitere schweizerische Öffentlichkeit.

⁵ Er bringt die eingegangenen Eingaben und Zuschriften dem Rat zur Kenntnis und übergibt sie oder Kopien dem Sekretär zur allfälligen Archivierung.

⁶ Er führt ein Verzeichnis der von der Nationalsynode und dem Synodalrat eingesetzten Kommissionen und Arbeitsstellen/-gruppen, und ist dafür besorgt, dass sie über ihre Arbeit und Aufträge in regelmässigen Abständen der Nationalsynode bzw. dem Synodalrat schriftlich Bericht erstatten.

Art. 3 Der Vizepräsident ist der ordentliche Stellvertreter des Präsidenten.

Art. 4 ¹ Der Sekretär erstellt das Protokoll der Sitzungen und erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er entwirft den Jahresbericht an die Nationalsynode und ist verantwortlich für das Archiv, falls der Synodalrat keinen Archivar ernannt hat.

² Er ist dafür verantwortlich, dass die deutschsprachigen Texte, die alle Kirchgemeinden betreffen, möglichst gleichzeitig auch in französischer Sprache vorliegen.

³ Er führt eine Liste der pendenten Geschäfte des Rates.

⁴ Er ist dafür besorgt, dass die Jahresberichte der Pfarrämter jeweils vollzählig eingehen und zuhanden von Bischof und Synodalrat ausgewertet werden.

Art. 5 ¹ Der Finanzverwalter ist der ordentliche Berichterstatter und Antragsteller für sämtliche finanziellen Geschäfte des Bistums.

² Er verkehrt mit den Gemeinden, bespricht mit ihnen die finanziellen Probleme und stellt dem Synodalrat Antrag.

³ Wenn der Finanzverwalter die Buchhaltung nicht selber besorgt, kann der Synodalrat einen Rechnungsführer wählen, der nicht Mitglied des Synodalrates ist. Dieser ist dem Finanzverwalter gegenüber verantwortlich.

Art. 6 ¹ Das Büro kann bestimmte Traktanden für eine Sitzung des Synodalrates vorberaten und Geschäfte von geringer Tragweite selbständig entscheiden. Es erstattet an der nächsten Sitzung des Synodalrates darüber Bericht.

² Die Sitzungen des Büros werden allen Mitgliedern des Synodalrates sowie dem Bischof angekündigt. Diese haben das Recht, daran teilzunehmen.

Art. 7 Der Synodalrat kann weitere Aufgabenbereiche einzelnen Mitgliedern des Rates zuweisen, die damit zu ordentlichen Berichterstattem und Antragstellern in diesen Fragen werden.

Art. 8 Der Synodalrat kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen, die ihm Bericht erstatten und Antrag stellen. Diese können auch Nicht-Mitglieder des Rates umfassen.

Art. 9 ¹ Ein Mitglied des Synodalrates, das neu in den Rat eintritt, erhält vom Sekretär die Ratsprotokolle der letzten sechs Monate und von seinem Vorgänger die für sein Ressort notwendigen Akten.

² Die Amtsübergabe des Präsidenten, des Sekretärs und des Finanzverwalters wird in einem Protokoll festgehalten.

II. Sitzungen

Art. 10 ¹ Der Synodalrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung kann verlangt werden vom Präsidenten, von drei Mitgliedern des Rates oder vom Bischof.

² Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten spätestens eine Woche vor dem Termin unter Beilage der notwendigen Akten und Unterlagen.

Art. 11 ¹ Der bischöfliche Vikar wird zu allen Sitzungen des Synodalrates eingeladen.

² Zu einzelnen Traktanden können Berichterstatte oder Experten eingeladen werden.

Art. 12 Der Synodalrat kann in Abwesenheit des Bischofs tagen, wenn dieser seine Zustimmung gibt.

Art. 13 Der Synodalrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

Art. 14 ¹ Feststehende Traktanden jeder ordentlichen Sitzung sind:

a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung;

b) Bericht des Bischofs;

c) Bericht des Präsidenten über Sitzungen, Gespräche und Veranstaltungen, sowie Bekanntgabe aller an ihn gelangten Anfragen, Aufträge und Korrespondenzen;

d) Mitteilungen der übrigen Mitglieder.

² Jede Sitzung wird mit einem Gebet oder einer Betrachtung eröffnet.

Art. 15 ¹ Die Verhandlungen des Synodalrates sind grundsätzlich geheim.

² Zur Wahrung der Diskretion können bestimmte Themen überhaupt nicht oder lediglich formell zusammenfassend protokolliert werden.

³ Der Synodalrat orientiert, wenn es angezeigt ist, in der christkatholischen Kirchenpresse über seine Sitzungen.

Art. 16 ¹ Beschlüsse sowie Anträge an die Nationalsynode werden vom Synodalrat als Kollegialbehörde nach aussen vertreten. Es kann aber kein Mitglied gezwungen werden, eine Vorlage zu vertreten, der es nicht zustimmen kann.

² Wenn eine Minderheit des Synodalrates ihre Meinung an der Nationalsynode vertreten will, so hat sie den Rat darüber zu orientieren.

Art. 17 ¹ Den Mitgliedern des Synodalrates werden alle Spesen vergütet, die im Zusammenhang mit ihrem Amt entstehen. Die dafür erlassenen Richtlinien werden veröffentlicht und gelten auch für die Kommissionen des Synodalrates.

² Sitzungsgelder als Ersatz für Erwerbsausfall müssen von der Nationalsynode bewilligt werden.

III. Verhandlungen und Beschlussfassung

Art. 18 Verhandlungen und Beschlussfassung des Synodalrates erfolgen in offener Aussprache. Der Präsident nimmt daran teil.

Art. 19 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Der Präsident beteiligt sich an formellen Abstimmungen nur durch Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Art. 20 Abwesende Ratsmitglieder können in der nächsten Sitzung die Wiedererwägung eines Beschlusses verlangen, wenn sie keine Gelegenheit hatten, dem Präsidenten vor der Sitzung ihre Meinung zuhanden des Rates mitzuteilen.

Art. 21 Dringende Beschlüsse können auf dem Zirkularweg oder in einem telefonischen Konferenzgespräch gefasst werden. Sie werden in der nächsten ordentlichen Sitzung rekapituliert und protokolliert.

IV. Aufgaben des Synodalrates

(Vgl. Art. 8 und 9 der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz)

Art. 22 Aufgaben des Synodalrates gegenüber der Nationalsynode sind namentlich:

- a) Unterstützung des Büros der Synode hinsichtlich Ansetzung, Einberufung, Ablauf, Traktandenliste und einzuladender Gäste;
- b) Bereitstellung und Versand der Unterlagen an die Synodalen;
- c) Stellungnahme zu Anträgen an die Nationalsynode;
- d) Ausführung bzw. Überwachung der Ausführung von Beschlüssen der Nationalsynode;
- e) Anfertigung und Weiterführung einer Sammlung der Beschlüsse der Nationalsynode, des Synodalrates und der übrigen diözesanen Institutionen.

Art. 23 Aufgaben gegenüber dem Bischof sind namentlich:

- a) Festsetzung der Besoldung und Sozialleistungen;

- b) Unterhalt des bischöflichen Hauses;
- c) Bewilligung der notwendigen Spesenentschädigungen.

Vorbehalten bleibt die Budgetkompetenz der Nationalsynode.

Art. 24 Aufgaben gegenüber den übrigen geistlichen Personen (Presbyterat, Diakoniat) sind namentlich:

- a) Beratung und allfällige Hilfeleistung zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes;
- b) Vermittlung bei einem Konflikt einer geistlichen Person mit ihrer Gemeinde oder dem Bischof.

Art. 25 Aufgaben gegenüber Studierenden der christkatholischen Theologie sind namentlich:

- a) Anordnung einer geeigneten Abklärung über die Eignung für den kirchlichen Dienst;
- b) Erlass einer Stipendienordnung;
- c) Abklärung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Stipendiums aus der synodalrätlichen Stipendienkasse.

Art. 26 Aufgaben gegenüber den Kirchengemeinden sind namentlich:

- a) Aufsicht über die Einhaltung ihrer Ordnungen und Reglemente;
- b) Aufstellung von Richtlinien für die Besoldung und die Altersvorsorge der Geistlichen;
- c) Beratung und Mithilfe bei der Lösung ihrer finanziellen Probleme.

Art. 27 Aufgaben nach aussen sind namentlich:

- a) Stellungnahme zu grundsätzlichen Problemen der Gesellschaft und Erarbeitung öffentlicher Erklärungen zusammen mit dem Bischof;
- b) Beantwortung von Vernehmlassungen eidgenössischer Behörden zusammen mit dem Bischof.

Art. 28 Diese Geschäftsordnung ersetzt die Paragraphen 1 - 20 des "Reglements über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Synodalrates sowie über die bischöfliche Amtsführung" vom 14. Juni 1875, soweit sie nicht schon durch die "Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz" vom 10. Juni 1989 überholt worden sind.

Der Präsident:

Der Sekretär: